

2.6. Direkte Bundessteuer - Bundesfinanzordnung 1990

A. Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens durch das EFD

(21. November 1988)

Am 21. November 1988 eröffnet das Eidg. Finanzdepartement (EFD) das Vernehmlassungsverfahren zum Bericht des Bundesrates vom 9. November 1988 im Hinblick auf die neue Bundesfinanzordnung.

Der Bericht umschreibt unter anderem die Zielsetzungen und Kriterien, denen die neue Bundesfinanzordnung folgen sollte. Die vorgeschlagenen Massnahmen sollen weitgehend haushaltsneutral ausgestaltet werden.

(siehe dazu Ziff. 1.1.)

Der Bericht enthält unter anderem den Vorschlag, die Befristung der direkten Bundessteuer und der Warenumsatzsteuer in der Bundesverfassung aufzuheben (der Bezug ist gegenwärtig nur bis 1994 garantiert). Die Maximalsätze sollen aber weiterhin in der Verfassung verankert bleiben. Diese Massnahme ist nicht nur von Bedeutung, weil der Bund auf diese Einnahmequellen, die 50 Prozent des Aufkommens ausmachen, nicht verzichten kann, sondern um inskünftig ohne Zeit-druck die Finanzordnung neuen Gegebenheiten anpassen zu können.

Vernehmlassungsfrist: 15. März 1989

B. Botschaft des Bundesrats zur Neuordnung der Bundesfinanzen und zur Änderung des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben

(vom 5. Juni 1989)

Auf Verfassungsstufe sieht das Projekt zur neuen Bundesfinanzordnung vor, die zeitliche Befristung der beiden Haupteinnahmequellen (DBSt und WUST) aufzuheben.

Die in der Vernehmlassung geäusserte Ansicht, eine Aufhebung der Befristung könne allenfalls ins Auge gefasst werden, wenn die Finanzordnung grundlegend erneuert werde, vermag der Bundesrat nicht zu teilen. In Zeiten eines raschen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandels wird eine Finanzordnung nie als definitiv angesehen werden können. Es muss damit gerechnet werden, dass angesichts der europäischen und weltweiten Entwicklungen auch die Ordnung der Bundesfinanzen immer wieder kritisch hinterfragt werden muss.

Ausgeklammert von den Reformbestrebungen bleiben dagegen die direkte Bundessteuer sowie der Finanzausgleich. Die parlamentarischen Beratungen des neuen Gesetzes über die direkte Bundessteuer stehen - nach sechsjähriger Dauer - kurz vor ihrem Abschluss. Es erschien dem Bundesrat deshalb weder zweckmässig noch opportun, dem Parlament bereits wieder eine Umgestaltung dieser Steuer zu unterbreiten.

An der verfassungsmässigen Verankerung der Höchstsätze für die WUST und die DBSt soll auch in der neuen Bundesfinanzordnung festgehalten werden.

(Für Einzelheiten siehe Ziff. 1.2.)

Parlamentarische Verhandlungen

April 1992

-
- 1990, 23. Februar: Die ständerätliche Kommission, welche mit der Prüfung des Entwurfs Neue Bundesfinanzordnung beauftragt ist (u.a. WUST-Reform), entscheidet, direkt auf eine EG-konforme Mehrwertsteuer umzusteigen.
Knapp zugestimmt wird dem bundesrätlichen Vorschlag, wonach die zeitliche Befristung bei der direkten Bundessteuer aufgehoben werden soll.
Mit 7 zu 5 Stimmen lehnt sie hingegen einen Antrag auf Abschaffung der direkten Bundessteuer für natürliche Personen ab, welcher im Hinblick darauf gemacht worden ist, bei einer Volksbefragung die Einführung der Mehrwertsteuer leichter "durchzubringen".
 - 1990, 19. Juni: Der Ständerat erklärt sich in fast allen Punkten mit den Vorschlägen seiner Kommission einverstanden.
Der Ständerat verwirft namentlich zwei Minderheitsanträge betreffend die direkte Bundessteuer. Der eine hätte die Erhebung dieser Steuer bis Ende 2006 begrenzen wollen (21 zu 13 Stimmen), der andere hätte eine bedeutende Senkung der direkten Bundessteuer für die natürlichen Personen vorgesehen, jedoch unter Beibehaltung des bisherigen Niveaus der Anteile für die Kantone an der direkten Bundessteuer wie auch am interkantonalen Finanzausgleich (23 zu 8 Stimmen).
 - 1990, 9. Juli: Auch die nationalrätliche Kommission ist der Meinung, dass der geeignete Moment gekommen ist, die Mehrwertsteuer - wie vom Ständerat angenommen - einzuführen.
Die Kommission ist ausserdem der Ansicht, dass diese zwei Revisionsentwürfe (Stempel auf der einen, Neue Bundesfinanzordnung auf der anderen Seite) ein Ganzes bilden und dass die sich aus der Entlastung für Bankenkunden ergebenden Mindereinnahmen durch zusätzliche Einnahmen aus der Einführung der Mehrwertsteuer kompensiert werden sollten.
 - 1990, 14. September: In der Detailberatung schliesst sich die nationalrätliche Kommission mehrheitlich den Entscheiden des Ständerats an. Mit 11 zu 7 Stimmen verwirft die Kommission auch den Antrag, die Befugnis des Bundes zur Erhebung der direkten Bundessteuer und der WUST bis Ende 2006 zu befristen.
 - 1990, 22. Oktober: Die Nationalratskommission rechnet bei einem Ersatz der WUST durch die Mehrwertsteuer mit zusätzlichen Einnahmen von rund 900 Millionen Franken, von welchen ein guter Teil zur Kompensation der vorauszusehenden Verluste durch die Revision der Stempelabgabe vorgesehen ist.
Mit 12 zu 4 Stimmen entscheidet sie, die restlichen 400 Millionen Franken für eine Senkung der direkten Bundessteuer zu verwenden, anstatt diese Summe in die allgemeine Bundeskasse fliessen zu lassen.
Infolgedessen hat die nationalrätliche Kommission am Ende der 1. Lesung eine bedeutende Differenz gegenüber dem Ständerat geschaffen:
 - Für die ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Neuen Finanzordnung würde die direkte Bundessteuer für die natürlichen Personen um 10 % pro Jahr ermässigt, um die Mehreinnahmen des Bundes beim Übergang von der WUST zur Mehrwertsteuer auszugleichen.
 - Ab dem dritten Jahr würde der Bundesrat die direkte Bundessteuer für die natürlichen Personen in dem Umfang ermässigen, in dem beim Übergang von der WUST zur Mehrwertsteuer Mehreinnahmen entstünden, aber mindestens in der Höhe von 10 %.
 - Der festgelegte Ertragsanteil der Kantone würde in der Weise erhöht, dass die Kantone keine Ertragsminderung erfahren würden.
 - 1990, 5. November: Anlässlich der 2. Lesung beschliesst die nationalrätliche Kommission definitiv den Übergang von der WUST zur Mehrwertsteuer. Der Bundesrat schliesst sich diesem Systemwechsel an.

Mit 15 zu 3 Stimmen entscheidet die Kommission zudem, auf die Frage einer Senkung der direkten Bundessteuer zurückzukommen und entschliesst sich mit 14 zu 5 Stimmen definitiv, von einem 10 %igen Rabatt bei dieser Steuer abzusehen.

An der Gesamtabstimmung wird der Entwurf mit 15 zu 3 Stimmen angenommen.

- 1990, 26. November: Die Nationalratskommission tritt zu einer kurzen Sitzung zusammen und beschliesst mit 11 Stimmen gegen 1 Stimme, die Vorlagen zur Mehrwertsteuer, zu den Stempelabgaben und zur direkten Bundessteuer derart aneinander zu koppeln, dass das Inkrafttreten der einen Vorlage an jenes der anderen geknüpft wird. Ferner wird beschlossen, den Proportionaltarif bei der direkten Bundessteuer (Gewinnsteuer) der juristischen Personen vom Inkrafttreten der Mehrwertsteuer und der Revision des Stempelgesetzes abhängig zu machen.
- 1990, 5./10. Dezember: Der Nationalrat erklärt sich mit den Vorschlägen seiner Kommission einverstanden und verwirft mit 85 zu 38 Stimmen einen Antrag auf Reduktion der direkten Bundessteuer um 10 %. Betreffend die direkte Bundessteuer besteht hier also keine Differenz mehr zum Ständerat.
Anlässlich der Gesamtabstimmung wird der Bundesbeschluss über die Neuordnung der Bundesfinanzen mit 78 zu 16 Stimmen genehmigt.
Der Entwurf geht nun für die Beseitigung der verbleibenden Differenzen betreffend die Mehrwertsteuer an den Ständerat zurück.
- 1990, 14. Dezember: Bei der Schlussabstimmung ist der Bundesbeschluss über die Neuordnung der Bundesfinanzen mit 120 zu 31 Stimmen bei 21 Enthaltungen im Nationalrat und mit 32 zu 2 Stimmen im Ständerat angenommen worden.
Sein Inkrafttreten ist aber mit demjenigen der Revision des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben verknüpft.
(*Siehe Ziff. 3.2.*)
- 1991, 2. Juni: Der Bundesbeschluss über die Neuordnung der Bundesfinanzen wird in der Volksabstimmung sowohl vom Volk (54,3 % Nein) als auch von der grossen Mehrheit der Stände verworfen.